

Kurzgutachten

„Großtagespflege und alternative Angebotsformen“

Auftraggeber:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Verfasser:

Rechtsanwalt Stefan Ilchmann

Friedrich-Ebert-Str. 49

14469 Potsdam

30.06.2021

Inhaltsverzeichnis

I. Einführung und Leistungsumfang	2
II. Fragenkatalog	4
a. Welche Bundesländer haben die Großtagespflege geregelt und wie ist diese ausgestaltet?	4
1) Begriffsbestimmung.....	4
2) Landesrechtliche Ausgestaltung der Großtagespflege (auch GTP)	9
b. Gibt es zu Kleinstkitas Regelungen in anderen Bundesländern? Wie werden die Organisationsformen finanziert?	16
1) Begriffsbestimmung.....	16
2) Bundesweite Verbreitung	16
3) Gibt es zu Kleinstkitas Regelungen in anderen Bundesländern?	17
4) Wie werden die Organisationsformen finanziert?	20
c. Welches ist/sind die kleinste Kita/s in Brandenburg?	21
d. Wie viele Kleinstkitas gibt es in Brandenburg?	22
e. Welche alternativen Betreuungsformen gibt es, wie oft, in welchen Formen und mit welcher Ausgestaltung im Land Brandenburg und in der Bundesrepublik? Welche rechtlichen Rahmen gibt es hierfür jeweils?	27
f. Welche Angebote an Eltern-Kind-Treffs (auch Eltern-Kind-Gruppen - EKG) gibt es in Brandenburg und in anderen Bundesländern? Wie ist ihre rechtsanspruchserfüllende Wirkung, z. B. im Hinblick auf Zeiten der Betreuung ohne (eigene) Eltern?	32
g. Welche Regelungen der Öffnungszeiten gibt es generell für Angebote der Kindertagesbetreuung in anderen Bundesländern?	37
h. Welche Regeln zur Nachtbetreuung gibt es in anderen Bundesländern?	38
III. Zusammenfassung	42

I. Einführung und Leistungsumfang

Das brandenburgische Kita-Recht wird in den kommenden Jahren umfassend reformiert werden. Ziel ist ein transparentes, klar strukturiertes und praxistaugliches Kita-Recht, das auch eindeutige Verantwortlichkeiten – etwa bei der Finanzierung – benennt. Angesichts der sehr komplexen Materie und der zahlreichen Beteiligten mit unterschiedlichen Interessenlagen wurden – unter Beteiligung externer Akteure – sechs Themenfelder als Arbeitspakete festgelegt, die von Arbeitsgruppen bearbeitet und diskutiert werden können. Das vorliegende Kurzgutachten wird im Arbeitspaket 3 „Angebotsformen“ vorgelegt.

Mit diesem Kurzgutachten soll thematisch zu gebündelten Fragestellungen Stellung genommen werden. Die Nachhaltigkeit der Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppen (AG) soll mit diesem Gutachten gestärkt und gesichert werden. Die Ergebnisse des Gutachtens sollen allen AG-Mitgliedern nach Prüfung und Freigabe zur Verfügung gestellt werden, damit sie diese im Austausch und bei ihren Erwägungen zu einem Reformbedarf des Kitagesetzes berücksichtigen.

Das Kurzgutachten soll die Sachstände im System der Kindertagesbetreuung aufzeigen. Es soll zwingend der Ist-Stand von Regelungen bzw. der Umsetzung solcher recherchiert und zweifelsfrei dargestellt werden. Material, das der Anschaulichkeit von Sachständen dient, soll hinzugenommen werden. Das Gutachten gliedert sich in folgende Themen:

- (a) Großtagespflege/Tagespflege,
- (b) Kleinstkitas,
- (c) alternative Angebote,
- (d) Eltern-Kind-Treffs,
- (e) interdisziplinäre Jugendhilfeplanung.

Folgende Fragen werden entsprechend der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit beantwortet:

- a. Welche Bundesländer haben die Großtagespflege geregelt und wie ist diese ausgestaltet?
- b. Gibt es zu Kleinstkitas Regelungen in den anderen Bundesländern? Wie werden diese Organisationsformen finanziert?
- c. Welches ist/sind die kleinste Kita/s in Brandenburg?

- d. Wie viele Kleinstkitas gibt es in Brandenburg?
- e. Welche alternativen Angebotsformen gibt es, wie oft, in welchen Formen und mit welcher Ausgestaltung im Land Brandenburg und in der Bundesrepublik? Welche rechtlichen Rahmen gibt es dafür jeweils?
- f. Welche Angebote an Eltern-Kind-Treffs gibt es in Brandenburg und in anderen Bundesländern? Wie ist ihre rechtliche und inhaltliche Ausgestaltung? Wie ist ihre rechtsanspruchserfüllende Wirkung, z. B. im Hinblick auf Zeiten der Betreuung ohne Eltern?
- g. Welche Regelungen der Öffnungszeiten gibt es generell für Angebote der Kindertagesbetreuung in anderen Bundesländern?
- h. Welche Regeln zur Nachtbetreuung gibt es in anderen Bundesländern?

Bei der Beantwortung handelt es sich um eine Aufgabe, die im Wesentlichen durch die Sammlung und Verarbeitung notwendiger Daten als Grundlage für den weiteren Diskussionsprozess erfüllt wird.

Allerdings erforderte die Frage nach den rechtlichen Rahmenbedingungen und der Finanzierung bestimmter Angebote in anderen Bundesländern einseitig höheren Aufwand, soweit Daten nicht im Internet (und sonst öffentlich verfügbaren Quellen) verfügbar waren bzw. die Mitwirkung von Landesbehörden und Kommunalkörperschaften war. Insofern kann der Verfasser deren Vollständigkeit nicht garantieren.

II. Fragenkatalog

a. Welche Bundesländer haben die Großtagespflege geregelt und wie ist diese ausgestaltet?

1) Begriffsbestimmung

Der Begriff der Großtagespflege ist weder gesetzlich noch in der Praxis eindeutig definiert. Auf bundesgesetzlicher Ebene ist das Konstrukt „Großtagespflege“ nicht gesondert geregelt. Die Regelungen im SGB VIII¹ (§§ 2, 5, 22 – 24, 43 und 90 SGB VIII sowie §§ 8 und 8a, 72a, 76, 86, 87a, 97a, 98, 99, 104 und 105 SGB VIII) gelten daher entsprechend auch für die Großtagespflege. In verschiedenen landesrechtlichen Normen (z. B. Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG²) hat der Begriff der Großtagespflege jedoch bereits Eingang gefunden.

Zur konkretisierenden Begriffsbestimmung ist zunächst die Abgrenzung der *Kindertagespflege* zur *Kindertageseinrichtung* vorzunehmen. Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird hingegen von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet (vgl. § 22 Abs. 1 SGB VIII). Das Nähere zur Abgrenzung Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege regelt gemäß § 22 Abs. 1 S. 3 SGB VIII das Landesrecht.

Maßgebliches Abgrenzungskriterium ist die organisationshoheitliche Einordnung. Entscheidend für die *Kindertageseinrichtung* ist die Organisationshoheit des Trägers, welche sich insbesondere auf die fachliche und persönliche Eignung und den Einsatz des Personals bezieht. Dieser ist – im Unterscheid zur Kindertagespflege – in der Regel nicht auf das einzelne Kind bezogen, d. h. auch, dass Eltern hier im Allgemeinen nicht das Bestimmungsrecht darüber haben, welche Person ihr Kind betreut.

¹ Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe.

² Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG) vom 08.07.2005.

Weitere Abgrenzungskriterien lassen sich wie folgt darstellen:³

Kriterien	Kindertagespflege	Kindertageseinrichtung
Charakteristikum	familiennahe Betreuungsform	institutionalisierte Betreuungsform
gesetzlicher Auftrag	Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern sowie Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf	
Räumlichkeiten	entweder im Haushalt der Eltern <u>oder</u> im Haushalt der Tagespflegeperson <u>oder</u> in angemieteten Räumen	in angemieteten bzw. extra gebauten Einrichtungen
Alter der Kinder in der Gruppe	von 0-3 Jahren, in Ausnahmefällen bis 14 Jahren	Krippe: 0-3 Jahren, KiTa: 0 Jahre bis Schuleintritt
Vermittlung und Zuteilung der Kinder	Jedes Kind ist einer konkreten TPP als dauerhafte Bezugsperson zugeteilt	Die Kinder sind Gruppen zugeteilt; es wird versucht Kindern dauerhafte Bezugspersonen zuzuteilen.
Qualifizierung der Betreuungspersonen	Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern existieren hinsichtlich Grund und Weiterqualifizierung, verfügen zu rund einem Drittel über eine fachpädagogische Ausbildung, landesbezogene und kommunale Vorgaben zur Qualifikation bei Großtagespflege	Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern existieren, generell anerkannte Ausbildungsberufe: ErzieherIn, KinderpflegerIn, Sozialpädagogische(r) AssistentIn
pädagogische Ausrichtung und Setting	hohes Maß an spezialisierten Betreuungssettings und Betreuungsaufgaben z. B. GTPS, klassische KTP, KTP nach § 32 für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, überwiegend Konzentration auf alltags- und familiennahe pädagogische Konzeptionen	hohes Maß an spezialisierter Betreuungslandschaft, z. B. nach unterschiedlichen pädagogischen Ansätzen (Waldorf, Montessori etc.), Inklusion, Bewegung, Musik usw.
Kosten für Eltern	Abweichungen zwischen den Bundesländern: in manchen Bundesländern gibt es Einheitspreise für KiTa, Krippe und Tagespflege (z. B. Berlin, Frankfurt, Hamburg) Abweichungen zwischen geförderten und nichtgeförderten Trägern	Abweichungen zwischen den Bundesländern: in manchen Bundesländern gibt es Einheitspreise für KiTa, Krippe und Tagespflege (z. B. Berlin, Frankfurt, Hamburg) oftmals abhängig vom Nettoeinkommen der Familie

Für die *Kindertagespflege* ist eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII notwendig, welche weniger strenge Anforderungen als die für *Kindertageseinrichtungen* erforderliche betriebsbezogene Erlaubnis nach § 45 SGB VIII stellt.

³ Tabelle aus Schoyerer, Weinmann-Sandig, Was ist Kindertagespflege, <https://www.familienhandbuch.de/kita/tagespflege/WasistKindertagespflege.php>, abgerufen am 09.06.2021.

Für (normale) Kindertagespflege ist bundesrechtlich in § 43 Abs. 3 SGB VIII die gleichzeitige Betreuung von maximal 5 Kindern vorgesehen. Landesrechtliche Regelungen können gemäß § 43 Abs. 3 S. 2 SGB VIII hiervon abweichen. Im Weiteren wird unter „Großtagespflege“ die gemeinsame Betreuung von mehr als 5 Kindern, eventuell sogar durch zwei oder mehr Kindertagespflegepersonen verstanden.⁴

Die Ausgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen ist auf Landesebene und Kommunen zum Teil sehr unterschiedlich. In manchen Bundesländern wurde von der Regelung der „Großtagespflege“ gar nicht Gebrauch gemacht, in anderen Bundesländern wurde die inhaltliche Ausgestaltungsbefugnis in den Grenzen des § 43 SGB VIII mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung und inhaltlicher Tiefe ausgeübt. Die landesrechtlichen Regelungen finden sich in den Landes-Kita-Gesetzen sowie ggf. in den dazugehörigen Verordnungen.⁵

Für einen länderübergreifenden Vergleich der Ausgestaltung der Großtagespflege lassen sich summarisch folgende Kriterien heranziehen

- Anzahl der betreuten Kinder
- Anzahl der Pflegepersonen (auch als Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen zur Betreuung mehrerer fremder gleichzeitig anwesender Kinder mit klaren Abgrenzungskriterien zu der Institution einer Kindertageseinrichtung)
- Bauordnungsrechtliche Regelungen zu den Räumlichkeiten, insbesondere zum Brandschutz (Großtagespflege wird meist in angemieteten Räumlichkeiten angeboten, ist jedoch auch in separaten privaten Räumen möglich)
- Regelungen zu Betreuungszeiten
- selbständige Tätigkeit/Anstellungsverhältnisse des Personals⁶

⁴ Vgl. auch Bundesverband der Kindertagespflege, Großtagespflege, <https://www.bvkt.de/themen/grosstagespflege/>, abgerufen am 30.03.2021.

⁵ Eine Quelle als Basis für alle Kita-Gesetze der Länder findet sich unter <https://www.bildungsserver.de/Kitagesetze-der-Bundeslaender-1899-de.html>.

⁶ In NRW ist bspw. der selbständige Status von Kindertagespflegepersonen das Grundmodell der gesetzlich verantworteten Kindertagespflege – auch in der Großtagespflege. Jedoch arbeiten in Großtagespflegestellen auch Kindertagespflegepersonen in Anstellungsverhältnissen.

- Qualifikation des Personals
- Regelungen zur Zuordnung des Kindes zu „seiner Kindertagespflegeperson“
- Vorgaben zu (privatrechtlichen) Betreuungsverträgen zwischen Pflegeperson/-verbund und Eltern
- Behördliche Aufsicht
- Vertretungsregelungen im Krankheitsfall oder sonstiger Abwesenheit (Urlaub oder Fortbildung) der zugeordneten Kindertagespflegeperson

Erhebliche Unterschiede bestehen ferner in den länder- und kommunalspezifischen Förder- und Finanzierungsmodellen für Großtagespflege, welche über die bundesgesetzlichen Vorgaben des § 23 SGB VIII hinausgehen. Auch die konkreten Rahmenbedingungen für die Durchführung der Großtagespflege werden in teils erheblichem Maße durch kommunale Vorgaben geprägt. Dies betrifft etwa Qualitätskataloge sowie Konkretisierungen zu Beteiligungsrechten von Fachberatungsstellen, Berufsträgern, Elternvertretern etc.

Im Rahmen dieses Kurzgutachtens können aufgrund der Vielzahl der Regelungen und der komplexen und fachübergreifenden Materie insoweit – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – nur ausgewählte Kriterien beleuchtet werden.

Kommunal- und länderspezifische Unterschiede bestehen auch im Hinblick auf die verschiedenen Erscheinungsformen der Großtagespflege:

- Zusammenschluss zu einer Großtagespflegestelle (meist GbR aber auch andere Rechtsformen, z. B. die Gründung eines Vereins oder einer GmbH oder gGmbH, sind möglich)
- Kombi-Modelle, z. B. selbstständige Pflegepersonen plus Angestellte
- Gründung/Betrieb einer Großtagespflegestelle durch einen öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe
- Angliederung einer Großtagespflegestelle an eine Kindertageseinrichtung
- betrieblich unterstützte Großtagespflege

- Gründung oder Betrieb einer Großtagespflege durch private oder gewerbliche Anbieter

Soweit ersichtlich sind hierzu bisher keine erheblich abweichenden rechtlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Ländern vorzufinden.

2) Landesrechtliche Ausgestaltung der Großtagespflege (auch GTP)

Bundesland	Definition	Anzahl GTP-Stellen	Rechtsgrundlage	Rechtliche Ausgestaltung
Nordrhein-Westfalen	Zusammenschluss von bis zu drei Tagespflegepersonen und maximal 9 Kindern	1517 (2018) ⁷	§ 22 KiBiz ⁸	<p>Anzahl Kinder (§ 22 Abs. 3 KiBiz) höchstens neun Kinder gleichzeitig und betreut von insgesamt höchstens drei Kindertagespflegepersonen</p> <p>Personal und Qualifikation (§ 22 Abs. 2 KiBiz Nr.1 und 2) kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege oder sozialpädagogische Fachkraft Anstellungsverhältnisse möglich (§ 22 Abs 6 KiBiz)</p> <p>Erlaubnispflicht (§ 22 Abs. 3 S. 2 KiBiz) Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege</p> <p>Feste Zuordnung zur Pflegeperson (§ 22 Abs. 4 KiBiz) vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson</p> <p>Räumlichkeiten (§ 22 Abs. 4 KiBiz) in geeigneten privaten und fremden Räumen, auch in Kindertagesstätten</p> <p>Bauordnungsrechtliche Anforderungen sowie Einzelfallgenehmigung nach gegebenen Räumlichkeiten: Für jede Tagespflegeperson sollten ein eigener Betreuungsraum und ein eigener Schlafraum zur Verfügung stehen. Küche und Bad können gemeinsam genutzt werden.</p> <p>Auskunftspflicht gegenüber Vertretern der Jugendhilfe (§ 22 Abs. 7 KiBiz)</p>

⁷ Landesverband Kindertagespflege, Qualitätskatalog Großtagespflege in Nordrhein-Westfalen, 2019, https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/media/qualita_tskatalog-grosstagespflege-nrw_2019-04_1_.pdf, abgerufen am 30.03.2021.

⁸ Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 03.12.2019.

Hamburg	Zwei bis vier Tagespflegepersonen können sich zur gemeinsamen Durchführung der Kindertagespflege unter Anwendung eines gemeinsamen pädagogischen Konzeptes in geeigneten Räumen zusammenschließen.	149 (2015) ⁹	§ 28 Abs. 2 KibeG ¹⁰ i. V. m §§ 1 ff. KTagPfIVO ¹¹	<p>Anzahl Kinder (§ 10 Abs 1 i. V. m § 4 KtagPfIVO) bis zu 5 Kinder pro Pflegeperson gleichzeitig und insgesamt durch höchstens 4 Pflegepersonen</p> <p>Konzept erforderlich</p> <p>Personal und Qualifikation (§ 3 KtagPfIVO) Tagespflegepersonen müssen mindestens die Anforderungen der Qualifikationsstufe 2 erfüllen (Langzeitqualifizierung) oder eine kinderpflegerische, sozialpädagogische, pädagogische oder psychologische Berufsausbildung haben</p> <p>Feste Zuordnung zur Pflegeperson (§ 4 Abs 2 KtagPfIVO)</p> <p>Besondere Bauordnungsrechtliche Anforderungen für die Großtagespflege¹²</p> <p>Mitteilungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde (§ 8 KtagPfIVO)</p> <p>Finanzierung (§ 5 KtagPfIVO) Geldleistung (Tagespflegegeld) gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII sowie Sachkostenpauschale</p>
Baden-Württemberg	neun Kinder gleichzeitig durch mehrere Tagespflegepersonen		§ 1 Abs. 7 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (Ki-TaG) ¹³ i. V. m VwV Kindertagespflege ¹⁴	<p>Anzahl Kinder (Ziff. 1.2 lit c. VwV) maximal 9 Kinder gleichzeitig</p> <p>Personal und Qualifikation Mindestqualifikation (Ziff. 1.3. VwV) und Fachkraft im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes</p>

⁹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Handbuch Kindertagespflege, www.handbuch-kindertagespflege.de, abgerufen am 30.03.2021.

¹⁰ Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) vom 27.04.2004.

¹¹ Kindertagespflegeverordnung – KtagPfIVO (Hamburg) vom 18.03.2014.

¹² Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Amt für Familie, Abteilung Familie und Kindertagesbetreuung, bauordnungsrechtliche Anforderungen für die Großtagespflege, <https://www.hamburg.de/contentblob/3057220/8d4e9edba58b505804dc1ded11e2aa1d/data/bauordnungsrechtliche-anforderungen-grosstagespflege-barrierefrei.pdf>.

¹³ Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen vom 18.02.2006.

¹⁴ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege) vom 01.01.2018.

				<p>Erlaubnispflicht für jede Pflegeperson</p> <p>Räumlichkeiten „geeignete“ haushaltsfremde Räume Ziff. 1.2 lit c und d. VwV</p> <p>Finanzierung (Ziff. 2 VwV) Zuwendung als Zuschuss an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Weiterleitungsverpflichtung</p>
Bayern	mehrere (max. 3) Kindertagespflegepersonen		Art. 9 BayKiBiG ¹⁵ i. V. m § 16 Abs 2 AVBayKiBiG ¹⁶	<p>Anzahl Kinder (Ziff. 1.2 lit c. VwV) maximal 10 Kinder gleichzeitig, max 16 Betreuungsverhältnisse</p> <p>Personal und Qualifikation Tagespflegepersonen in der GTP können sowohl selbständig als auch angestellt tätig sein</p> <p>Werden mehr als acht Kinder in der GTP betreut, muss gem. Art. 9 Abs.2 BayKiBiG eine der Tagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft i. S. d. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG sein. Ab dem elften Kind wird die max. mögliche Kinderzahl (zehn gleichzeitig anwesende) überschritten, bedarf die GTP einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Gleiches gilt, wenn sich mehr als 3 Tagespflegepersonen zusammenschließen oder insgesamt mehr als 16 Betreuungsverhältnisse bestehen.</p> <p>Erlaubnispflicht für jede Pflegeperson</p> <p>Finanzierung (Ziff. 2 VwV) Tagespflegeentgelt TröffJH kindbezogenen Zuschuss zu den Kosten der Tagespflege oder GTP wie eine Kindertageseinrichtung gefördert durch Gemeindezuschuss</p> <p>Im Einzelnen s.u.</p>

¹⁵ Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG) vom 08.07.2005.

¹⁶ Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Kinderbildungsverordnung – AVBayKiBiG) vom 05.12.2005.

Berlin	Kindertagespflege im Verbund für bis zu 10 Kinder		§ 17KitaFöG ¹⁷ und § 32 AG KJHG ¹⁸ i. V. m. AV - KTPF ¹⁹	Anzahl Kinder (§ 32 AG KJHG Ziff. I. 3 AV - KTPF) bis zu 10 Kinder durch 2 Pflegepersonen Personal und Qualifikation (Ziff. I. 3 Abs. 2 lit c AV - KTPF) Tagespflegepersonen müssen über eine pädagogische Ausbildung, eine besondere Ausbildung oder ein Aufbauzertifikat verfügen im Haushalt der Pflegeperson oder in angemieteten Räumen (Sanitärbereich mit Dusche oder Badewanne) dabei sind bauliche und brandschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen, wie sie im „Leitfaden zu Sicherheit und Unfallverhütung in Tagespflegestellen“ und in den Richtlinien der Unfallkasse festgelegt sind.
Brandenburg	keine landesspezifische Regelung, es gilt § 43 SGB VIII		§§ 2 Abs. 3, 18, 20 KitaG ²⁰ , § 3 TagpflEG ²¹	Anzahl Kinder (§ 20 Abs 1 und 4 KitaG) max 5 Kinder Personal und Qualifikation (§ 2 Abs. 3 TagpflEG) Finanzierung (§ 18 KitaG)
Bremen	keine landesspezifische Regelung, es gilt § 43 SGB VIII		BremKTG ²² RiLi Kindertagespflegepersonen ²³	Anzahl der Kinder (Ziff. 6.2.) Pro Tagespflegeperson können bis zu fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden. Davon sollen nicht mehr als zwei Kinder pro Tagespflegeperson unter einem Jahr alt sein. Insgesamt über die Woche verteilt, kann eine Kindertagespflegeperson, bis zu acht Kinder betreuen.

¹⁷ Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG) vom 09.05.2016.

¹⁸ Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen (Jugendhilfe- und Jugendförderungsgesetz - AG KJHG) vom 27.04.2001.

¹⁹ Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege (AV - KTPF) vom 23.06.2020.

²⁰ Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) vom 25.06.2020.

²¹ Verordnung über die Eignung des Angebotes von Kindertagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Kindertagespflegeeignungsverordnung - TagpflEG) vom 13.07.2009.

²² Bremisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz - Brem-KTG) Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz (außer Kraft).

²³ Richtlinien zur Förderung und Betreuung von Kindern durch Kindertagespflegepersonen im Land Bremen vom 25.09.2008.

				<p>Kindertagespflege kann unterschiedliche Betreuungszeiten umfassen, auch Nacht- oder Wochenendbetreuung, sie ist jedoch keine 24-Stunden-Betreuung</p> <p>Räumlichkeiten (Ziff. 6.1) im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen, auch in einer Kindertagesstätte</p> <p>Kostenübernahme durch TröffJH (Ziff. 3)</p>
Hessen	keine landesspezifische Regelung, es gilt § 43 SGB VIII		§ 32 a HKJGB	Förderung der Tagespflege bei Maßnahmen zur Grund- und Aufbauqualifizierung der Pflegeperson
Niedersachsen	keine landesspezifische Regelung, es gilt § 43 SGB VIII		§ 15 AG KJHG ²⁴	<p>Anzahl der Kinder (§ 15 Abs 1 AG KJHG) maximal 5 Kinder pro Pflegeperson, Zusammenarbeit von mehreren Pflegepersonen ist möglich</p> <p>Personal und Qualifikation (§ 15 Abs 2 AG KJHG) Werden mehr als acht fremde Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit betreut, so muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein.</p> <p>vertragliche und persönliche Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson</p> <p>Räumlichkeiten im Haushalt oder in anderen geeigneten Räumen</p>
Mecklenburg-Vorpommern			§ 2 Abs 3 KiföG M-V ²⁵	<p>Anzahl der Kinder (§ 18 KiföG) bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder (Abs. 1) in Zusammenschluss von zwei Tagespflegepersonen in ganz oder teilweise gemeinsam genutzten Räumlichkeiten (Großtagespflegestellen) ist zulässig (Abs. 2) sowie Ausnahmeverbehalt für mehr als zwei Pflegepersonen</p> <p>Erlaubnispflicht für jede Pflegeperson</p>

²⁴ Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 15.12.2006.

²⁵ Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) vom 04.09.2019.

				<p>die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer Tagespflegeperson</p> <p>Mindestqualifikation, Fort- und Weiterbildungspflicht (§ 20 Abs. 1)</p> <p>Fach- und Praxisberatung der TröffJH (§ 20 Abs. 2)</p>
Rheinland-Pfalz	keine landesspezifische Regelung, es gilt § 43 SGB VIII		Förderprogramme	Förderung der Tagespflege bei Maßnahmen zur Grund- und Aufbauqualifizierung der Pflegeperson
Saarland			§ 5 SKBBG ²⁶	<p>§ 5 Abs 5 SKBBG max 5 Kinder mehrere Tagespflegepersonen zulässig Erlaubnispflicht für jede Pflegeperson kindgerechte Räume</p> <p>eine Qualifizierung mindestens nach dem Standard des Fortbildungsprogramms für Tagespflegepersonen des Deutschen Jugendinstitutes (DJI)</p>
Sachsen	keine landesspezifische Regelung, es gilt § 43 SGB VIII	19 ²⁷		Persönliche Eignung der Kindertagespflegepersonen gemäß § 3 Abs 1 SächsQualiVO ²⁸
Sachsen-Anhalt	keine landesspezifische Regelung, es gilt § 43 SGB VIII		§ 6 KiFöG ²⁹	Die Tagespflegeperson muss persönlich und gesundheitlich geeignet und auf ihre Tätigkeit fachlich vorbereitet sein. Ausgebildete Fachkräfte nach § 21 Abs. 3 sollten vorrangig für die Tagespflege zum Einsatz kommen. Tagespflegepersonen, die keine Fachkräfte nach § 21 Abs. 3 sind, müssen vor Aufnahme des ersten Kindes in die Tagespflege an einem geeigneten Vorbereitungskurs erfolgreich teilgenommen haben, der Kenntnisse über die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern im häuslichen Rahmen vermittelt. Vor der Aufnahme weiterer Kinder in Tagespflege sollen diese Tagespflegepersonen an einer geeigneten Maßnahme zur fachlichen Qualifizierung teilgenommen haben.

²⁶ Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG) vom 18.06.2008.

²⁷ Sachsen.de/Statistik, <https://www.statistik.sachsen.de/html/fruehkindliche-bildung-kindertagesbetreuung.html>.

²⁸ Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte vom 08.12.2020.

²⁹ Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG).

				geeignete räumliche Ausstattung
Schleswig-Holstein	Kindertagespflege ist die regelmäßige familienalltagsähnliche Förderung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern und höchstens zehn Kindern in der Woche durch eine individuell zugeordnete Person in deren Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen.		§ 43 KiTaG Schleswig-Holstein ³⁰ , §§ 12 und 13 KiTaVO ³¹	<p>Anzahl der Kinder 5 gleichzeitig, höchstens zehn Kindern in der Woche mehrere Pflegepersonen zulässig, Zusammenschlüsse möglich (§ 49) bis zu zwei Tagespflegepersonen gleichzeitig nebeneinander Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer gesonderten Erlaubnis (§ 13 Abs. 2 KiTaVO)</p> <p>die Familienalltagsähnlichkeit oder individuelle Zuordnung zu einer Tagespflegeperson § 43 Abs 4 KiTG)</p> <p>in deren Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen Abs. 1</p> <p>geeignete organisatorische Vorkehrungen (§ 12 Abs 1 KiTaVO)</p> <p>Leistungen finden regelmäßig in den dieser Tagespflegeperson fest zugewiesenen Räumen statt</p> <p>Geld und Sachleistung durch TröffJH</p>
Thüringen	keine landesspezifische Regelung, es gilt § 43 SGB VIII		Fördermittel und Haushaltsgrundsätze zur Ausgestaltung der Kindertagespflege sowie die Eignung und die Qualifizierung der Tagespflegeperson	besondere Qualifizierung erforderlich

³⁰ Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG) vom 12.12.2019.

³¹ Landesverordnung über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistungen der Kindertagespflege (Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung - KiTaVO) vom 13.11.1992.

b. Gibt es zu Kleinstkitas Regelungen in anderen Bundesländern? Wie werden die Organisationsformen finanziert?

1) Begriffsbestimmung

Der Begriff der Kleinstkita ist gesetzlich nicht vorgesehen. Eine Differenzierung lässt sich aus den Ländern und bundesspezifischen Statistiken ableiten. In der Statistik des Deutschen Jugendinstituts werden Gruppenabstände von 25 Plätzen gebildet.

Im Folgenden wird der Begriff „Kleinst-Kita“ für Kitas mit bis zu 30 Plätzen verwendet.³² eine weitere Differenzierung nach weiteren Kriterien, etwa Platzbelegung, Beschäftigungen von ehrenamtlich tätigen Personen, Mindestöffnungszeiten oder vertraglichen Besuchszeiten wurde nicht vorgenommen.

2) Bundesweite Verbreitung

Die Abbildung 1 stellte, als mögliche Klassifizierung von Kleinstkitas, die Anzahl der genehmigten Plätze für Kinderbetreuungseinrichtungen dar. Die Daten wurden den Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der jeweiligen Bundesländer entnommen. Demnach gibt es sechs Bundesländer, in denen Kitas mit bis zu 10 Plätzen vorkommen. In Niedersachsen und Sachsen ist die Statistik für die kleine Kategorie von Betreuungseinrichtungen in bis zu 25 Plätze eingeteilt.

Die von den Statistischen Ämtern veröffentlichten Daten stammen aus unterschiedlichen Jahren. Für Hamburg und Schleswig-Holstein sind Kitagrößen bis zu 10 Plätzen belegt, dies muss aufgrund des Veröffentlichungsjahres (2011) als veraltet angesehen werden. Neuere Statistiken der beiden Länder geben keine diesbezügliche Auskunft.

Stattdessen wurde auf die aktuellen Werte des FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder³³ sowie des Statistisches Bundesamtes zurückgegriffen. Diese sehen Einrichtungen bis zu 45 Kindern für eine Einrichtung vor. Für alle Bundesländer dieser Kategorie liegt diese Quelle zugrunde.

³² So auch Gutachten des Dachverbandes der Brandenburger Eltern Initiativkitas und kleinen freien Träger e. V. (dabei-Gutachten), Kleinsteinrichtungen in der Kindertagesbetreuung, 12/2012, S. 8.

³³ Die Datenerhebung des MBJS geht für Kleinst-Kitas von einer Kapazität von 30 aus.

Anzahl der betreuten Kinder

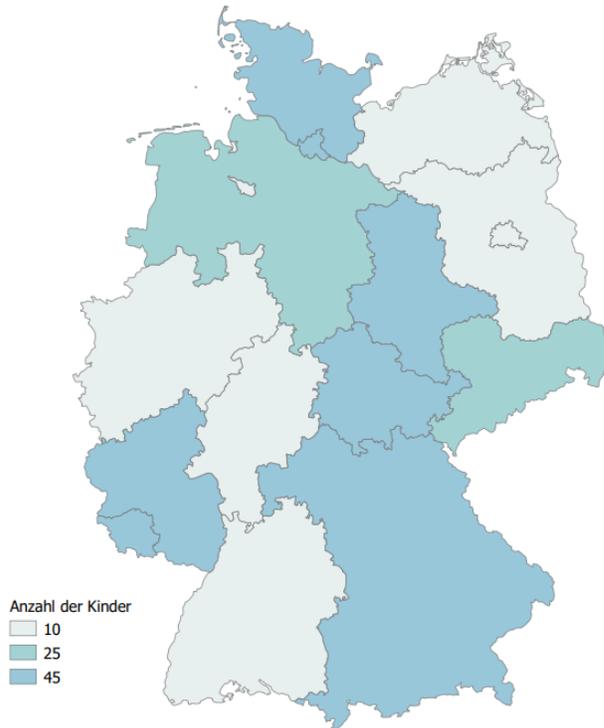


Abb. 1: Mögliche Klassifizierung von Kleinstkita nach Anzahl der betreuten Kinder

3) Gibt es zu Kleinstkitas Regelungen in anderen Bundesländern?

In den meisten Bundesländern gibt es besondere Regelungen für Kleinstkitas. Hervorzuheben ist jedoch das in Bayern gestartete Modell „Mini-Kita“³⁴. Mini-Kitas werden ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 modellhaft erprobt. Dabei handelt es um eine geförderte Kindertageseinrichtung mit einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Der Unterschied zu einer klassischen Kindertageseinrichtung ist, dass in der Mini-Kita maximal zwölf Kinder gleichzeitig betreut werden.

³⁴ Die Mini-Kita – Aktuelle Informationen und Wissenswertes zur Modellphase, <https://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/mini-kita.php>, abgerufen am 31.03.2021.

Unterschiede von Großtagespflege, Mini-Kita und Kindertageseinrichtung

Informationen zur Mini-Kita (Stand: 30.09.2020)

Großtagespflege (GTP)	MiniKita	Kindertageseinrichtung
Pflegerlaubnis (PE) nach § 43 SGB VIII erforderlich	Betriebslaubnis (BE) nach § 45 SGB VIII erforderlich	
Betreuung von max. 10 gleichzeitig anwesenden Kindern, max. 16 Betreuungsverhältnisse insgesamt Maximal drei Betreuungspersonen möglich (familiennahe Betreuung)	Betreuung von max. 12 gleichzeitig anwesenden Kindern Keine Begrenzung der Zahl der Betreuungsverhältnisse; Personaleinsatz wird über Anstellungsschlüssel und Fachkraftquote gesteuert Mehr als drei Betreuungspersonen möglich (ggf. begrenzt in BE)	Offene Kinderzahl je nach räumlichen Verhältnissen Personaleinsatz wird über Anstellungsschlüssel und Fachkraftquote gesteuert
Höchstpersönliche Zuordnung der Kinder zu ihrer Betreuungsperson, da Angebot der Kindertagespflege (§§ 22, 23 SGB VIII)	entfällt	
Rechtsanspruch erfüllend nur für Kinder unter drei Jahren (U3)	Rechtsanspruch erfüllend für Kinder U3 und Ü3	
Eltern erhalten Krippengeld (U3) sofern die Voraussetzungen nach Art. 23 a BayKiBiG vorliegen Beitragszuschuss (Ü3) nicht möglich	Krippengeld und Beitragszuschuss möglich	
Pädagogisches Konzept orientiert sich am Bildungs- und Erziehungsplan (BEP)	Die Bildungs- und Erziehungsziele des BEP müssen zwingend umgesetzt werden	
Kein Sonderbau, da maximal 10 Kinder zeitgleich anwesend Art. 2 Abs. 4 Nr. 12 BayBO → IdR kein 2. baulicher Rettungsweg erforderlich, weniger Stellplätze erforderlich	Derzeit Prüfung, unter welchen Voraussetzungen auf einen zweiten Rettungsweg verzichtet bzw. dieser ersetzt werden kann.	Sonderbau

<p>Betreuung durch Tagespflegepersonen mit PE. Sofern mehr als 8 Kinder betreut werden, ist eine päd. Fachkraft (FK) erforderlich (GTP nach Art. 20 BayKiBiG gefördert)</p> <p>In der GTP nach Art. 20 a BayKiBiG ist grundsätzlich eine pädagogische Fachkraft erforderlich.</p>	<p>Betreuung durch pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte Tagespflegepersonen mit Zusatzqualifizierung (Modul Assistenzkraft und Modul MiniKita) können als „Ergänzungskraft MiniKita“ in den Anstellungsschlüssel eingerechnet werden</p> <p>Die Hälfte der nach § 17 Abs. 1 AV BayKiBiG erforderlichen Arbeitszeitstunden müssen von einer Fachkraft erbracht werden.</p>	<p>Betreuung durch päd. Fach- und Ergänzungskräfte</p> <p>Anstellungsschlüssel und Fachkraftquote</p>
<p>Tagespflegepersonen erhalten ein höchstpersönliches Tagespflegeentgelt (TPE) nach § 23 SGB VIII vom TröffJH (GTP Art. 20) TröffJH erhält Refinanzierung durch Freistaat Bayern nach BayKiBiG (plus Bundesmittel)</p> <p>Bei GTP nach Art. 20 a: TPP erhalten höchstpersönliches TPE nach § 23 SGB VIII, Träger der GTP erhält zusätzlich die BayKiBiG Förderung (staatl. und kommunaler Anteil)</p>	<p>BayKiBiG-Förderung der Kommune durch den Freistaat Bayern, die Kommunen fördern freigemeinnützige und sonstige Träger.</p>	
<p>Investitionskostenförderung: Förderung nach dem BayFAG nicht möglich, da keine Kindertageseinrichtung</p>	<p>BayFAG Förderung möglich</p>	
<p>Einheitlicher Gewichtungsfaktor (GWF): 1,3 Kinder mit Behinderung GWF 4,5 als freiwillige staatliche Zuwendung</p> <p>Basiswert Kindertagespflege</p>	<p>Förderung nach den regulären Gewichtungsfaktoren 1,0; 1,3; 2,0; 4,5 gemäß Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG</p> <p>Basiswert für Kindertageseinrichtungen Qualitätsbonus (Basiswert plus) Art. 23 Abs. 1 BayKiBiG</p>	
<p>Zuständig: Fachberatung Kindertagespflege</p>	<p>Zuständig: Fachberatung Kindertageseinrichtungen</p>	
<p>Flexible Öffnungszeiten je nach individuellem Betreuungsangebot der einzelnen Tagespflegepersonen</p>	<p>Feste Öffnungs- und Schließzeiten</p>	

4) Wie werden die Organisationsformen finanziert?

Bezüglich der Finanzierungsregelungen von Kleinstkitas kann zwischen der Subjektfinanzierung (jeder einzelne Platz wird pauschaliert differenziert nach Betreuungszeiten finanziert) und der Objektfinanzierung (die Gruppe bzw. die Einrichtung mitfinanziert) unterschieden werden.

Berlin und Hamburg sehen uneingeschränkt die Subjektfinanzierung vor, Bayern und Nordrhein-Westfalen die Objektfinanzierung. Daneben gibt es Mischformen in einigen Ländern. Auch dabei gibt es große Unterschiede in der Systematik der Finanzierungsregelung:³⁵

- ein besonderer Mindestpersonalschlüssel bzw. zusätzliche Finanzmittel für eingruppierte Einrichtungen bzw. kleiner Einrichtungen (Beispiele Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen, Hamburg sowie Nordrhein-Westfalen)
- garantierte Aufstockung der finanzierten Plätze bis zu einem Sockel bei geringerer Belegung für Kitas im ländlichen Raum (Bayern)
- Möglichkeit bzw. Festschreibung eines geringen finanziellen Eigenanteils von kleinen Kitas bzw. besonderer Trägerformen (zum Beispiel Elterninitiativen) (Beispiel Nordrhein-Westfalen)
- landesrechtliche Festschreibung besonderer Organisationsformen für Kleinstkitas mit besonderen Bedingungen (Niedersachsen)

Zu den Einzelheiten der besonderen Finanzierungen, der statistischen Daten hierzu sowie den Auswirkungen erfolgter Umstellung des Systems auf eine „reine“ objektbezogene Förderung (z. B. durch das Gutscheinsystem in Berlin und Hamburg) lassen sich im Rahmen dieses Kurzgutachtens keine differenzierten Aussagen treffen.

³⁵ Dabei-Gutachten, S. 8.

c. Welches ist/sind die kleinste Kita/s in Brandenburg?

Eine der kleinsten Kitas ist die Einrichtung „Unsre kleinen Wonneproppen“ in Cottbus mit einer Kapazität von 13 Plätzen³⁶. Insgesamt gibt es in Brandenburg sieben Einrichtungen, die maximal 15 Kinder betreuen.

Ausgewertet wurden die Einrichtungsarten der Kinderkrippe, des Kindergartens sowie kombinierte Einrichtungen. (Eltern-Kind-Treffs und andere Alternativformen werden im Punkt e. gesondert dargestellt).

Regionale Verteilung der Betreuungsplätze von Kleinstkitas

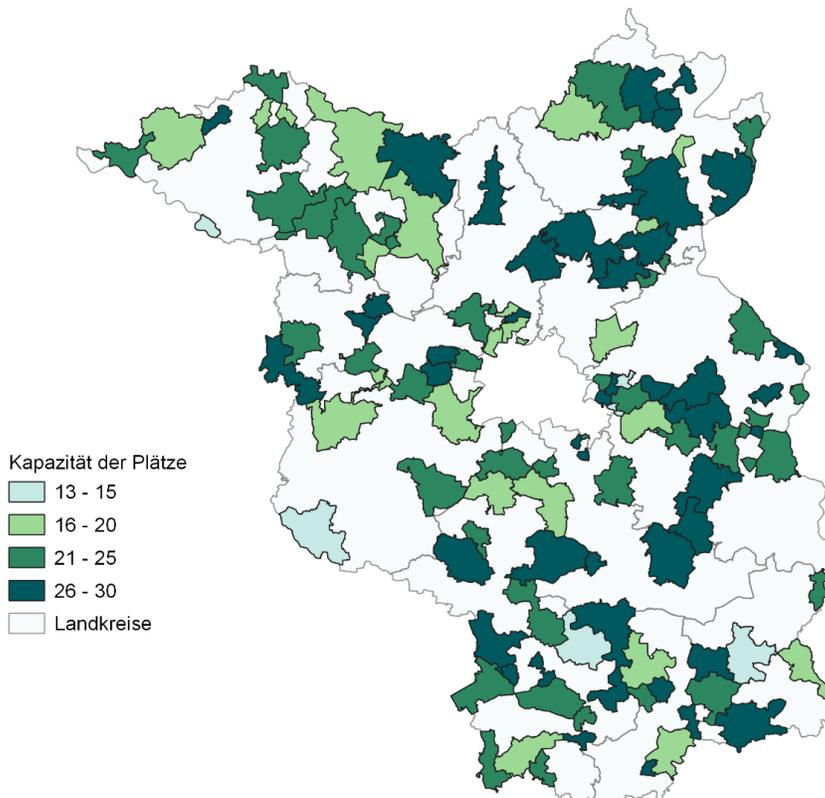


Abb. 2: (eigene Darstellung, Datengrundlage: Tabelle Kleinstkita MBSJ)

³⁶ Mitteilung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg.

d. Wie viele Kleinstkitas gibt es in Brandenburg?

Insgesamt gibt es in Brandenburg 176 Kinderbetreuungseinrichtungen, die weniger als 30 Kinder³⁷ betreuen und damit als Kleinstkita anzusehen sind. Im Kreis Elbe-Elster, im Süden Brandenburgs sind Kleinstkitas am häufigsten vertreten, wobei bereits jeweils drei Einrichtungen in Bad Liebenwerda und in Doberlug-Kirchhain gemeldet sind. Auch das Havelland weist eine hohe Anzahl an Kleinstkitas auf. In Frankfurt (Oder) sind dagegen nur zwei Kitas dieser Größe. Im Allgemeinen sind, abgesehen von Cottbus, in Städten wie Potsdam und Brandenburg an der Havel vergleichsweise wenige Kleinstkitas. Des Weiteren ist der Landkreis Spree-Neiße von einer niedrigen Anzahl gekennzeichnet.

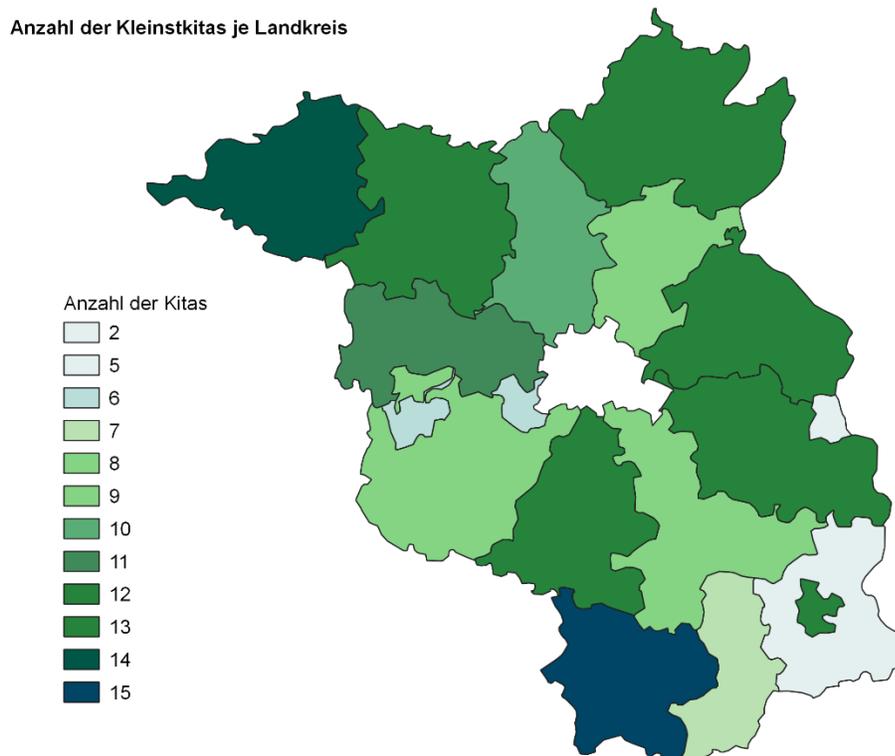


Abb. 3: (eigene Darstellung, Datengrundlage: Tabelle Kleinstkita)

³⁷ Eine Abweichung von der Klassifizierung einer Kleinstkita als solche mit maximal 25 Kindern war wegen der abweichenden Kategorisierung des Datenmaterials erforderlich.

Fragenerganzung: Entwicklungstendenzen von Grotagespflege und Kleinstkita und Korrelation zur demografischen Entwicklung

dabei-Gutachten

In Auswertung des „Gutachten des Dachverbandes der Brandenburger Eltern, Initiativkitas und kleinen freien Trager e. V. (dabei-Gutachten), Kleinsteinrichtungen in der Kindertagesbetreuung, 12/2012“ ergibt sich folgendes Meinungsbild:

- In allen Kreisen wurde eine Halbierung der Geburten prognostiziert (bis 2020, vgl.; S. 74).
- In allen Kreisen gibt es die Problematik, dass kurzfristige Kapazitaten geschaffen werden mussen, die dann ggf. wieder abzubauen sind (S. 75).
- In allen Kreisen findet die Tagespflege vornehmlich in Stadten statt (S. 75).
- Eine Etablierung von Tagespflegestellen im landlichen Raum wird in allen Kreisen als problematisch angesehen (S. 75).
- Kleinsteinrichtungen sind in allen befragten Kreisen von den Kommunen gewunscht. Im Sinne der Wohnortnahе ist der Erhalt von Einrichtungen auch aus der Sicht des Kreises erwunscht. (...) Da der jeweilige Landkreis nur die belegten Platze finanziert, gibt es von Seiten des Kreises keine Aussagen uber die Schlieung von Einrichtungen (S. 76).

Im Einzelnen wurde das Meinungsbild exemplarisch aus vier Landkreisen konkretisiert:

	Zusammenfassung der Einschatzung
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	
Demografische Entwicklung und Bedarfplanung	<ul style="list-style-type: none"> - Entscheidungskriterium der Eltern fur Wahl der Einrichtung: raumliche Nahе - Wegzug junger Mutter - Prognose uber Inanspruchnahme auf einen Betreuungsplatz schwierig
Tragerstruktur und Angebotsformen	<ul style="list-style-type: none"> - 70 von 81 Kitas mit Betreuung der Altersgruppen 0 bis 6 Jahre - 55 Einrichtungen in Stadten; 26 im landlichen Raum - regionale Verteilung der Angebote sichert eine gute Erreichbarkeit - keine Etablierung Eltern-Kind-Gruppen

Rolle von Kleinsteinrichtungen und Tagespflege	<ul style="list-style-type: none"> - Problem der kleinen Einrichtungen: Abdeckung der Öffnungszeiten mit dem vorhandenen Personalschlüssel - Rückgang der Tagespflegestellen von 80 auf 70 - Tagespflege findet vornehmlich in Städten statt - zunehmende Rückkehr von ausgebildeten Erzieherinnen in Anstellungsverhältnis der Kindertageseinrichtungen - wenig verfügbare Tagespflegepersonen
Landkreis Prignitz	
Demografische Entwicklung und Bedarfplanung	<ul style="list-style-type: none"> - Anstieg des Versorgungsgrades um 25 % der Altersgruppe 0-3 (auf 47,8 % 2009) - Anzahl der in Kitas gemeldeten Kinder um 22,7 % gestiegen (2009) - Grund für die Anstiege: „Bestandschutz“ des Kita-Gesetzes 2007 - Altersgruppe 0-3 Jahre wird sich von 2000 bis 2020 halbieren - viele Einrichtungen in kleineren Orten bei weitem nicht ausgelastet - Erhalt von Einrichtungen in Wohnortnähe erwünscht
Trägerstruktur und Angebotsformen	<ul style="list-style-type: none"> - 74 Einrichtungen und 25 Tagespflegestellen - Angebote der Kinderbetreuung hauptsächlich in Einrichtungen - Entstehung einer Eltern-Kind-Gruppe in Perleberg
Rolle von Kleinsteinrichtungen und Tagespflege	<ul style="list-style-type: none"> - private Kleinsteinrichtungen haben Vorteil der Wohnortnähe und sind gut belegt - Tagespflegestellen sind zurückgegangen und finden v. a. in Sozialräumen statt - viele freie Kitaplätze in Ballungsräumen → rückläufige Tagespflege - tätige Kindertagespflegepersonen haben eine gute bis sehr gute Auslastung
Landkreis Uckermark	
Demografische Entwicklung und Bedarfplanung	<ul style="list-style-type: none"> - bereits 2010 Anzahl der Kinder an der Gesamtbevölkerung rückläufig, v. a. die Altersgruppen 0-3 Jahre und 3-6 Jahre - Entwicklungstrend setzt sich fort mit auffallendem Abstiegstrend der unter 3-Jährigen (Rückgang um 39,9 % bis 2020 erwartet)
Trägerstruktur und Angebotsformen	<ul style="list-style-type: none"> - 52 Einrichtungen in Ballungsräumen und 43 im ländlichen Raum (2011) - mit Schließung und Zusammenlegung von Kindertagesstätten seit 2004 → Zunahme von Kindertagespflege - entgegengesetzte Entwicklungstendenzen Ballungsraum und ländlicher Raum

	<ul style="list-style-type: none"> ○ seit 2007 Zunahme in Ballungsgebieten - 4 Einrichtungen mit Erlaubnis der Nacht-Betreuung sowie 3 Einrichtungen mit Wochenendbetreuung (Prenzlau, Schwedt/Oder und Templin) - Aufbau einer Eltern-Kind-Gruppe in Templin
Rolle von Kleinsteinrichtungen und Tagespflege	<ul style="list-style-type: none"> - Kitas der Gemeinden sind soziale Anlaufpunkte neben der Feuerwehr - in der Regel Öffnungszeiten von 10 Stunden - Gemeinden sind für den Erhalt - nach Einschätzung des Sachgebietsleiters sind Kleinsteinrichtungen wirtschaftlich nicht vertretbar - 36 Kindertagesstellen mit erhöhter Konzentration in den Städten Templin (11 Einrichtungen), Prenzlau (7) und Angermünde (4) - in Schwedt/Oder verstärkte Anfragen der Eltern nach Betreuungsmöglichkeiten in Kindertagespflegestellen - im ländlichen Raum hohe Fluktuation von Kindertagespflegepersonen

Demografische Entwicklung

Der Bevölkerungsvorausberechnung für Brandenburg, herausgegeben vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg 2018, prognostiziert eine Abnahme der Bevölkerung im ländlichen Raum. Diese Entwicklung wird in der Grafik des Statistischen Amtes Brandenburgs (Abbildung) verdeutlicht. Dabei sind vor allem die Randgebiete Brandenburgs im Norden sowie die im Süden liegenden Landkreise betroffen.

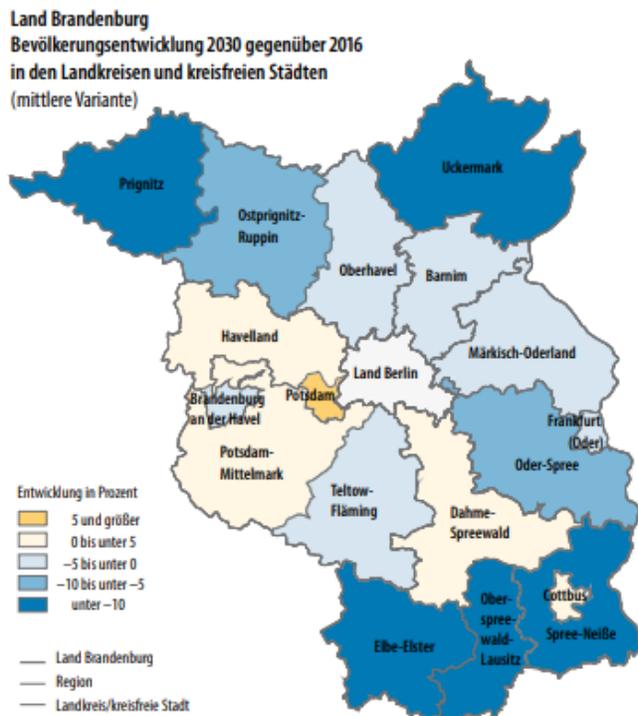


Abb. 4: Bevölkerungsentwicklung Brandenburgs (Amt für Statistik Berlin-Brandenburg 2018, S. 13).

Diese Bevölkerungsentwicklung ist neben Wanderungsprozessen, sprich des Wegzuges, hauptsächlich durch ein Geburtendefizit gekennzeichnet, welches sich bereits heute abzeichnet (Abbildung). Diese zeigt eine geringfügige rückläufige Entwicklung in den Altersgruppen unter 3 Jahre sowie der 3- bis 5-Jährigen.

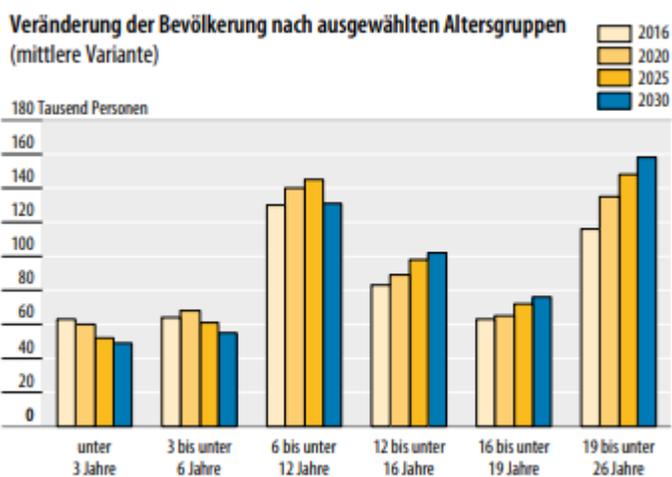


Abb. 5: Bevölkerungsentwicklung Brandenburgs nach Altersgruppen (Amt für Statistik Berlin-Brandenburg 2018, S. 16).

e. Welche alternativen Betreuungsformen gibt es, wie oft, in welchen Formen und mit welcher Ausgestaltung im Land Brandenburg und in der Bundesrepublik? Welche rechtlichen Rahmen gibt es hierfür jeweils?

Die bundes- und landesgesetzlichen Regelungen gehen grundsätzlich von einer *Typisierung der Angebotsformen* (Regel-Kitabetreuung) aus. Um dem gesellschaftlichen Wandel (Demografie) und sich ändernden familiären Ansprüchen und Bedarfssituationen gerecht zu werden, sind für eine Kinderbetreuung auch alternative Betreuungsformen neben der Regel-Betreuung in Einrichtungen bzw. Tagespflege zu etablieren. Insbesondere auf Grund der immer stärkeren Flexibilisierung von Arbeitszeiten erwarten Eltern auch flexible Formen der Betreuung. Wünsche und Erwartungen ergeben sich auch aus dem individuellen Lebensrhythmus der Familien, der Kontaktpflege mit Kindern, die beim anderen Elternteil leben, aber auch und vor allem aus den individuellen Interessen und Bedürfnissen der Kinder.³⁸ Dabei lassen sich die „interne“ Flexibilisierung innerhalb der Einrichtung bzw. der Tagespflege³⁹ und die „externe“ Flexibilisierung mit Angebotsformen außerhalb der Einrichtung bzw. der Tagespflege unterscheiden.⁴⁰

Mögliche alternative Betreuungsformen sind:

- Elterninitiativen, z. B. Eltern-Kind-Gruppe, Waldkindergarten (s. u.)
- Kurzzeit-Kinderbetreuung (Potsdam)
- Betriebskindergarten
- Leistungen eines Co-Working-Spaces
- Private Aufsichtsperson (Babysitter)

Alternative Formen als Resultat einer gesetzgeberisch gewollten Erweiterung und Flexibilisierung der Kinderbetreuung (vgl. 25 SGB VIII) stellt den (Bundes- und Landes-)Gesetzgeber vor das Problem, entweder das rechtliche Instrumentarium anzupassen oder sich auf Rahmenregelungen zu beschränken.⁴¹

Konkretisierende öffentlich-rechtliche Regelungen für alternative Betreuungsformen sind – soweit ersichtlich – nicht vorhanden. Gleichwohl kann es mit Blick etwa auf die Finanzierung und

³⁸ So auch 14. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung, „Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland“ Deutscher Bundestag, Drucksache 17/12200, S. 307.

³⁹ Z. B. durch altersstufenübergreifende Angebote in Einrichtungen oder Modelle für eine gemeinsame Betreuung behinderter und nichtbehinderter Kinder.

⁴⁰ Wiesner/Struck, 5. Aufl. 2015, SGB VIII Vorbemerkung zu § 22, Rn. 13.

⁴¹ Wiesner/Struck, Rn. 15.

die rechtsanspruchserfüllende Wirkung sinnvoll sein, auch alternative Betreuungsformen dem öffentlich-rechtlichen Regelungskreis zu unterwerfen. Insofern gelten für alternative Betreuungsformen in entsprechender Anwendung auch die landesrechtlichen Regelungen, die für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung oder Tagespflege gelten.

Abgrenzung von gemäß § 45 SGB VIII erlaubnispflichtigen alternativen Angeboten von den (rein) privaten Betreuungsalternativen

Eine Klassifizierung der verschiedenen Angebotsformen nach unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen lässt sich abschließend nicht vornehmen. Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang aber die Abgrenzung von gemäß § 45 SGB VIII erlaubnispflichtigen alternativen Angeboten von den (rein) privaten Betreuungsalternativen in Ausübung der elterlichen Sorge.

Eine anspruchserfüllende Wirkung können alternative Betreuungsangebote nur dann haben, wenn sie die Anforderungen des Erlaubnisvorbehalts gemäß § 45 SGB VIII gerecht werden. Erlaubnisfreie Angebote (im Rahmen der Ausübung der elterlichen Sorge) erfüllen den Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung hingegen nicht. Relevant ist diese Abgrenzung insbesondere für die Bedarfsplanung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe: Auf welche Angebote darf der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verweisen, wenn nicht ausreichende Einrichtungskapazitäten vorhanden sind?

Maßgebliches Unterscheidungskriterium ist also die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine alternative Betreuungspflicht dem Erlaubnisvorbehalt des § 45 SGB VIII unterfällt. Abzuwarten bleibt, welche Anforderungen mit der beabsichtigten Änderung des Einrichtungsbegriffs des geplanten § 45a SGB VIII n.F.⁴² einhergehen. Der Gesetzentwurf benennt erstmalig im SGB VIII „familienanaloge Betreuungsformen“. Dabei kann Landesrecht regeln, unter welchen Voraussetzungen auch familienähnliche Betreuungsformen Einrichtungen sind, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Maßgeblich werden hierfür Regelungen zu den Mindeststandards (s. u.) sowie der Finanzierungstruktur (Stunden- bzw. Vertrags-, Pauschal-, Mischfinanzierung) sein.

⁴²Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG), Drucksache Deutscher Bundestag 19/26107, im Zeitpunkt der Gutachtenerstellung noch nicht verkündet, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/261/1926107.pdf>, abgerufen am 09.06.2021.

Alternative Betreuungsformen können nach derzeitiger Rechtslage jedenfalls dann entsprechend als Einrichtungen der Kindertagesbetreuung oder Tagespflege angesehen werden, wenn sie institutionell verfestigt und mit Räumlichkeiten verbunden sind, nicht nur selten und kurzzeitig stattfinden und zumindest zeitweilig von Fachkräften begleitet werden. Die Formulierungen der §§ 1 und 2 des KitaG und die Nennung des „Spielkreises“ (§ 2 Abs. 1 Satz 4 KitaG Bbg) unterstreicht dies.⁴³ Auch der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss geht bei Vorliegen der Mindestvoraussetzungen einer Eltern-Kind-Initiative von einem „ersten Anschein“ für eine Einrichtung gemäß § 45 SGB VIII aus.⁴⁴

Hierfür notwendige Voraussetzung ist die Erfüllung von Mindeststandards in Bezug auf

- eine bestimmte Betreuungszeit,
- der Betrieb einer Einrichtung oder Tagespflege,
- die Erfüllung einer Bildungs- und Erziehungsaufgabe
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung⁴⁵ sowie
- Aspekte des Kinder- und Arbeitsschutzes

Zur Betreuungszeit (s. u. Ausführungen zur Eltern-Kind-Gruppe)

Betrieb in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege

Ferner muss der Begriff der Einrichtung erfüllt sein (auch unabhängig von der in § 45 SGB VIII normierten Erlaubnispflicht). Vorausgesetzt werden damit gewisse Mindestanforderungen an Platzzahl und Organisationsstruktur unter der Verantwortung des Trägers.⁴⁶ Hierbei ist auf eine „gewisse Dauer und Regelmäßigkeit“ abzustellen.⁴⁷ Nur lose organisierte, sporadische Betreuungsformen, oder solche ohne festen örtlichen Bezugspunkt oder eine gewisse Kontinuität im beteiligten Personal oder ohne ein Mindestmaß an Verlässlichkeit würden dem Einrichtungsbe- griff danach nicht gerecht werden. Für eine Beurteilung, ob die Betreuungsform durchgängig die

⁴³ Brandenburgisches Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Wilms, Rechtliche Grundlagen von Eltern-Kind-Gruppen, 16.02.2011.

⁴⁴ Zentrum Bayern Familie und Soziales, Eltern-Kind-Initiativen und Erlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII, <https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/ElternKindInitiativen.php>, abgerufen am 31.03.2021.

⁴⁵ Jeßner, Gutachterliche Stellungnahme „Die Bewertung der Spielkreise in § 1 Abs. 4 KitaG Bbg im Lichte des § 24 Abs. 2 SGB VIII in der ab dem 01.08.2013 geltenden Fassung“, https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/bb2.a.5813.de/Gutachten_Gessner.pdf, abgerufen am 30.03.2021.

⁴⁶ Struck, in Wiesner, SGBVIII, § 22 Rn. 4.

⁴⁷ BVerwG, Urteil v. 24.09.1969 -V C 86.68, juris Rn. 11.

Voraussetzung der „Einrichtung“ erfüllen, bedarf es einer Beurteilung im Einzelfall. Das KitaG Bbg sowie auch die anderen landesgesetzlichen Regelungen stellen – soweit ersichtlich – als solches den Einrichtungscharakter im Hinblick auf Spielkreise durch seine vage Definition nicht sicher.

Bauliche Voraussetzungen und Beteiligung anderer Aufsichtsbehörden

Der jeweilige Einrichtungsteil (z. B. die Spielgruppe) muss eine räumlich klar abgegrenzte und unabhängige Raumeinheit sein. Die Raumstruktur muss die Umsetzung der Konzeption gewährleisten. Durch bauliche Gegebenheiten und die Ausstattung der Räume dürfen keine Gefährdungen für Kinder und Jugendliche entstehen. Hierzu sind ggf. entsprechende Stellungnahmen der örtlich zuständigen Behörden der Bauaufsicht und Gesundheitsaufsicht erforderlich.

Fachkräfte und berufsmäßige Ausübung der Tätigkeit

Auch bei alternativen Betreuungsangeboten gemäß § 45 Abs. 2 Nr.1 SGB VIII ist das Fachkräftenanforderung zu beachten. Dies folgt aus der institutionellen Zuordnung, wie sie im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII vorgesehen ist.

Fachkräfte haben regelmäßig eine pädagogische Ausbildung und/oder ein abgeschlossenes Studium und üben diese Tätigkeit als Beruf aus. Selbst wenn gerade bei familienanalogen Einrichtungen die Grenzen zwischen Familie und Institution bzw. Privatheit und Beruf fließend sein dürften, ändert dies nichts an der primär beruflichen Zuordnung der Tätigkeit, da die Vermittlung an und in eine mit Fachkräften ausgestattete familienanaloge Einrichtung erfolgt und nicht in eine andere Familie, in der keine Fachkräfte tätig sind.

Bildungs- und Erziehungsaufgabe

Weiterhin muss die Bildungs- und Erziehungsaufgabe für Kinder verfolgt werden. Der Förderungsauftrag ist in § 22 Abs. 3 SGB VIII festgeschrieben und umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Er bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Es sollen orientiert am Alter und Entwicklungsstand sowie an den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes auch unter Berücksichtigung der ethnischen Herkunft Werte und Regeln vermittelt werden.

Qualitätssicherung

Die Anforderungen zur Qualitätssicherung sind für Tageseinrichtungen in § 22a SGB VIII ausgeführt. Die Vorschrift legt jedoch keine für die Definition wesentlichen Elemente fest, sondern enthält Sollbestimmungen für die Arbeitsweise. Gegenwärtig gibt es keine klare rechtliche Verbindlichkeit. Klärungsbedürftig ist auch die Rolle des Staates im Hinblick auf die Formulierung von Erziehungs- und Bildungsinhalten im Verhältnis zur primären Erziehungsverantwortung der Eltern.⁴⁸

Aspekte des Kinder- und Arbeitsschutzes

Eine Betriebserlaubnis für alternative Betreuungsformen erfolgt nur, wenn das Kindeswohl gesichert ist (§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII). Zur Sicherung der Rechte von Kindern finden geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung. Es gibt einen ausreichenden Personalschlüssel und daher immer mindestens eine Fachkraft als Vertretung. Es gibt einen ausreichenden Personalschlüssel und daher immer mindestens eine Fachkraft als Vertretung. Insbesondere der letzte Aspekt ist nicht nur vor dem Hintergrund der Präsenz einer weiteren Fachkraft und dem damit verbundenen Mehraugenprinzip zu sehen, welches bereits eine Kontrollinstanz i. S. d. des Kinderschutzes ist. Eine ausreichende personelle Ausstattung dient auch dem Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in diesem Arbeitsfeld, die nicht nur gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII erforderlich ist, sondern auch auf Grund des geltenden Arbeitsschutzrechts. Mittelbar kommt auch dies wieder dem Kinderschutz zugute, da ungünstige Arbeitsbedingungen und mögliche Überlastungen der Arbeitnehmer negative Konsequenzen für die betreuten Kinder und Jugendlichen haben können.

Erlaubnispflicht

Eine Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung gemäß § 45 SGB VIII ist für alternative Betreuungsformen dann entbehrlich, wenn alle Eltern durchgängig anwesend sind, in jedem Fall aber durchgängig für ihre Kinder verantwortlich bleiben. Allerdings spricht nichts dagegen, dass eine solche Betriebserlaubnis erteilt wird, wenn das Konzept vorzieht, dass mindestens für einzelne Kinder und für mehrere Stunden an mehreren Tagen die Erziehungsverantwortung auch den Fachkräften übertragen werden kann. Eine solche Erlaubnis klärt auch ihre Einbeziehung in die gesetzliche Unfallversicherung gemäß § 2 SGB VII.

⁴⁸ Wiesner, Rn 18a ff.

f. Welche Angebote an Eltern-Kind-Treffs (auch Eltern-Kind-Gruppen - EKG) gibt es in Brandenburg und in anderen Bundesländern? Wie ist ihre rechtsanspruchserfüllende Wirkung, z. B. im Hinblick auf Zeiten der Betreuung ohne (eigene) Eltern?

Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr und Kinder im Grundschulalter haben einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung gemäß § 24 Abs 1 SGB VIII, § 1 Abs. 2 KitaG Bbg und kann in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege erfüllt werden. Der Umfang der Bedarfserfüllung konkretisiert sich bspw. in § 1 Abs. 4 KitaG Bbg und kann auch durch Spielkreise erfolgen. Spielkreise werden dabei nach § 2 Abs. 1 S. 2 KitaG Bbg als Betreuungsangebote in Verantwortung der Eltern, die durch Fachkräfte unterstützt und zeitweise geleitet werden, definiert. Spielkreise stellen den landesrechtlichen Begriff für Eltern-Kind-Gruppen (EKG) dar.⁴⁹

Aus den vorhandenen Daten gibt es in Brandenburg 84 gemeldete alternative Formen, etwa in Form von Eltern-Kind-Gruppen. Die regionale Verteilung sowie die Häufigkeit der alternativen Formen lässt sich wie folgt darstellen.

⁴⁹ Jeßner, S. 7.

Regionale Verteilung von Eltern-Kind-Gruppen

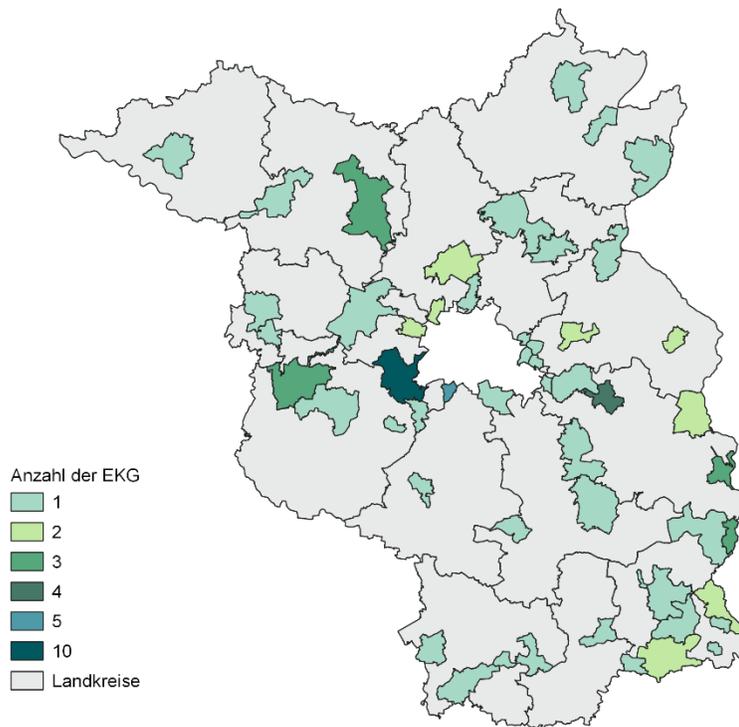


Abb. 6: Häufigkeit der Eltern-Kind-Gruppen auf Gemeindeebene (eigene Darstellung, Datengrundlage: Tabelle Kleinstkita)

Die Abbildung verdeutlicht die weite, im gesamten Land, Verbreitung von einer EKG je Kommune. Es sind keine Regelmäßigkeiten des Auftretens zu erkennen.

Die Landeshauptstadt Potsdam ist mit 10 Eltern-Kind-Gruppen und somit den mit Abstand meisten Angeboten vertreten. Die Kommune Teltow besitzt fünf Gruppen.

Tabelle: Häufigkeit der Eltern-Kind-Gruppen in den Landkreisen Brandenburgs

Landkreis	Anzahl der EKG
Barnim	2
Brandenburg an der Havel	3
Cottbus	1
Dahme-Spreewald	3
Elbe-Elster	4
Frankfurt (Oder)	2
Havelland	5
Märkisch-Oder-Land	7
Oberhavel	5
Oberspreewald-Lausitz	1
Oder-Spree	11
Ostprignitz-Ruppin	4
Potsdam	10
Potsdam-Mittelmark)	8
Prignitz	1
Spree-Neiße	13
Teltow-Fläming	1
Uckermark	3

Vergleichbare Angebote in anderen Ländern

Alternative Betreuungsangebote gibt es in allen Bundesländern, oft auch als Eltern-Kind-Kreise und Spielkreise bezeichnet. Ursprünglich waren Eltern-Kind-Gruppen – auch wegen des unzureichenden Betreuungsangebots in Einrichtungen – in den westlichen Bundesländern etabliert.

Alternative Betreuungsformen gibt es in verschiedenen Ausprägungen, wobei die Grenzen oft fließend sind. Rechtlich relevant ist allenfalls die Abgrenzung von erlaubnispflichtigen Angeboten (§ 45 SGB VIII) von rein privaten Betreuungsformen in Ausübung der elterlichen Sorge (s. o.). Eine weitere Differenzierung und begriffliche Klarstellung, was genau unter dem Begriff „Eltern-Kind-Gruppe“ zu verstehen ist, wird daher regelmäßig nicht zu finden sein. Vielmehr gehen die Bezeichnungen je nach Kontext weit auseinander (Eltern-Kind-Kreis, Eltern-Kind-Gruppe, Spielkreis). Soweit mit dem neuen Einrichtungsbegriff des § 45a SGB VIII n.F nun erstmalig von „familienähnlichen Betreuungsformen“ die Rede ist, kann davon ausgegangen werden, dass jedenfalls auch „Eltern-Kind-Gruppen“ i. S. d § 45 SGB VIII hiervon (teilweise) umfasst sind.

Eltern-Kind-Gruppen werden in den amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistiken unter „sonstige Angebote“ geführt. Eine bundesweite differenzierte Betrachtung durch „Bereinigung“ der kumulierten Daten zu Anzahl und Verteilung der Eltern-Kind-Gruppen war im Rahmen der Gutachtenerstellung nicht möglich. Eine aktuelle Bezifferung und Verteilung der Eltern-Kind-Angebote konnte daher nicht eruiert werden. Recherchiert und ausgewertet wurden entsprechend dem

Gutachten-Umfang öffentlich zugängliche Quellen und Informationen, im Wesentlichen die amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistiken.

Wie ist ihre rechtsanspruchserfüllende Wirkung, z. B. im Hinblick auf Zeiten der Betreuung?

EKG können je nach organisatorischer Ausformung rechtsanspruchserfüllend sein. EKG müssen als eine **Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder als Tagespflegevergleich** anzusehen sein, wobei die bundesrechtliche Definition weit gefasst ist.⁵⁰

Hierfür notwendige Voraussetzung ist die Erfüllung von Mindeststandards (s. o.).

Betreuungszeit in Tageseinrichtungen

Gemeinsam ist allen Arten von Tageseinrichtungen vor allem, dass sich in ihnen Kinder (definiert in § 7 SGB VIII) für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten. Eine EKG müsste danach jedenfalls (werk-)täglich, nicht lediglich an vereinzelten Tagen in der Woche zur Verfügung stehen. Eine Mindestöffnungszeit ist zwar gesetzlich nicht geregelt, diese darf allerdings nicht zu gering sein. Während Struck⁵¹ die Betreuungszeit in Tageseinrichtungen mindestens auf den halben Tag auslegt, veranschlagt Grube⁵², etwa drei Stunden Mindestzeit pro Tag. Die Betreuungszeiten haben sich nach dem Bedarf zu richten. Dieser wird bspw. durch die in § 9 KitaG Bbg aufgezählten Merkmale sachgerecht näher charakterisiert. Maßgeblich für die Bestimmung einer wöchentlichen Mindestbetreuungszeit kann auch das sog. Gruppensetting sein, d. h. die Arbeit gegebenenfalls mehrerer Personen mit mehreren Kindern in einer Gruppe.⁵³

Betreuungszeit in der Tagespflege

Sofern es Ausprägungen der EKG gibt, in denen eine feste Zuordnung zu Betreuungsperson(en) eines Kindes gewährleistet ist, können auch Betreuungszeiten, welche für Tagespflege gefordert werden, maßgeblich sein. Tagespflege wird in sehr unterschiedlichen Betreuungszeiten geleistet. Im Hinblick auf den Förderauftrag nach § 22 Abs. 2 SGB VIII und den fachlichen Anspruch wird teilweise eine nur wöchentliche Mindestbetreuungszeit gefordert⁵⁴:

⁵⁰ Jeßner, S. 9 ff.

⁵¹ Wiesner/Struck, Kommentar zum SGB VIII, 5. Aufl. 2015, SGB VIII § 23 Rn. 21, Rn. 21.

⁵² Zitiert in Jeßner als: Grube, § 22 Rn. 47.

⁵³ Wiesner/Struck, Rn. 30.

⁵⁴ Wiesner/Struck, § 23 Rn. 21.

„Es bedarf einer geeigneten und vor allem auch zeitlich ausreichenden Ausgestaltung der Beziehung zwischen Kind und Betreuungspersonen, um (auch) Erziehung und Bildung im Sinn des Förderungsauftrags zur Entfaltung und Wirkung bringen zu können. Wird das Kind beispielsweise nur einmal in der Woche für zwei Stunden von der Nachbarin beaufsichtigt oder engagieren die Eltern gelegentlich einen Babysitter, erscheint es äußerst zweifelhaft, ob in diesen Betreuungsformen der Förderauftrag, der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes umfasst, realisiert werden kann. Eine Untergrenze von 15 Stunden wöchentlich – oder im begründeten Einzelfall auch darunter – erscheint bei der Tagespflege tolerabel, da hier (anders als in der Tageseinrichtung) kein Wechsel der Betreuungspersonen stattfindet und keine Integration in eine (größere) Gruppe erforderlich ist und somit das Förderziel nach § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII noch erreicht werden kann. Gesetzliche Vorgaben für eine wöchentliche Mindestbetreuungszeit enthält nur das bayerische Landesrecht. Die dort generell geforderte Mindestbetreuungszeit von mindestens 10 Stunden wöchentlich pro Kind erscheint jedoch sehr niedrig angesetzt, nachdem gerade Bayern den Bildungsaspekt schon in der Gesetzesbezeichnung in den Vordergrund rückt, und ist wohl eher pragmatischen Überlegungen geschuldet.“

Aus den Literaturmeinungen lässt sich ableiten, dass für EKG, welche einen festen Personenbezug vorweisen, weniger Betreuungszeit (mindestens 15 Stunden wöchentlich), EKG ohne festen Personenbezug eine Betreuungszeit von mindestens 3 Stunden täglich zu fordern ist.

Auch bei EKG können die Zeiten der Durchführung nicht allein den elterlichen Wünschen überlassen bleiben, da neben deren Bedürfnissen auch weitere Faktoren wie der Lebensrhythmus der Kinder und die Erreichung der Ziele des § 3 KitaG Bbg zu berücksichtigen sind

Landesrechtlich normiert ist die Betreuungszeit in Bremen und Niedersachsen:

Bremen	§ 7 Abs 2 BremKTG	mindestens drei Tage in der Woche höchstens 20 Wochenstunden
Niedersachsen	§ 1 Abs 2 Nr. 3 KiTaG Nds	halbtags

g. Welche Regelungen der Öffnungszeiten gibt es generell für Angebote der Kindertagesbetreuung in anderen Bundesländern?

Im SGB VIII wird der zeitliche Umfang des Rechtsanspruchs bundesgesetzlich nicht zeitgenau, sondern nur bedarfsorientiert definiert. Die Betreuung in einer Tageseinrichtung bzw. in Tagespflege beschränkt sich nicht auf bestimmte Tageszeiten, sondern umfasst auch die Betreuung während des Abends – und/oder Nachtzeit, sofern sie nicht „über Tag und Nacht“ andauert. Eine Betreuung des Kindes über Nacht erfüllt den Förderungsauftrag nach §§ 22 ff SGB VIII allerdings nur dann, wenn sie sich nicht in der Bereitstellung einer Übernachtungsmöglichkeit erschöpft, sondern auch regelmäßige Betreuungszeiten vorher und/oder nachher umfasst, die der Förderung i. S. der §§ 22 ff. SGB VIII dienen, also eine regelmäßige Interaktion zwischen Betreuungspersonen und Kind im Hinblick auf die Förderung der kindlichen Entwicklung stattfindet. Sofern eine Betreuung über Nacht erforderlich und ein entsprechender individueller Bedarf (z. B. aufgrund der elterlichen Erwerbstätigkeit) anzuerkennen ist, erscheint besonders wichtig, dass dem Kind die Person und der Ort der Betreuung vertraut sind. In jedem Fall ist das Kindeswohl ein vorrangig zu beachtendes Kriterium.⁵⁵ Generelle Regelungen zu Öffnungszeiten sind nicht ersichtlich.

Die materiell-rechtliche Ausgestaltung der Öffnungszeiten berührt den Kern der Organisationshoheit des Trägers. Dies bedeutet, dass landesrechtliche Regelungen der Öffnungszeiten, im Sinne von Begrenzungen oder zeitlichen Vorgaben, als Verstoß gegen die sachgerechte Trägerautonomie zu werten wären. Insofern dürften landesrechtliche Regelungen zu den Öffnungszeiten für Angebote der Kindesbetreuung unzulässig sein.

Eine Regelung kommt allenfalls im Sinne einer Steuerung über Anreize in Betracht (Lenkungs-funktion). So wäre es denkbar, eine faktische Gestaltung der Öffnungszeiten etwa an die Durchführung von bestimmten Bildungsangeboten zu koppeln etwa derart, dass Bildungsangebote im Rahmen einer Kernzeit vorgesehen sind, im Übrigen (in den Randzeiten) ein reines Betreuungsangebot vorgesehen ist. Dies dürfte mit Blick auf die Steuerung der Personalkapazitäten und der Ansprüche und Bedarfe an qualifizierte Betreuungsinhalte und überobligatorische Kindesförderungen auch als sachgerecht anzusehen sein.

⁵⁵ Wiesner, § 22, Rn. 7.

h. Welche Regeln zur Nachtbetreuung gibt es in anderen Bundesländern?

Dass Kitas die erweiterte Nachfrage der Eltern bei der Gestaltung ihrer Öffnungszeiten grundsätzlich berücksichtigen sollen, ist nach § 22 Abs. 2 SGB VIII gesetzlich festgeschrieben („bedarfsgerechtes Angebot“ der Kinderbetreuung). Ob und in welcher Form die anspruchserfüllende Wirkung erreicht werden kann, ist eine Auslegungsfrage und wird derzeit in erster Linie durch pädagogische und gesellschaftspolitische Grundsatzfragen⁵⁶, aber auch durch Probleme der praktischen und organisatorischen Ausgestaltung beeinflusst.⁵⁷

Es besteht regional ein sehr unterschiedlicher Bedarf für eine Betreuung außerhalb der Kernöffnungszeiten sowie von mehr als 12 Stunden. Exemplarisch können ausgewählte Betreuungsangebote folgendermaßen dargestellt werden.⁵⁸

Kita	Öffnungszeiten	Betreuungsplätze	Gruppe
1. Kita Berlin A	Mo–Fr, 5:45–20:15/jedes zweite Wochenende (Erfahrung mit 24-Stunden-Betreuung)	119	Randzeiten-gruppe
2. Kita Berlin B	Mo–Fr, 6:00–21:00/zwei Wochenenden im Monat	200	Randzeiten-gruppe
3. Kita Halle	24 Stunden	78	24-Stunden-Gruppe
4. Kita Schwedt	24 Stunden	38	24-Stunden-Gruppe
5. Großtages-pflege Goslar	Mo–Fr, 6:00–21:00 (Wochenende geplant)	25	Randzeiten-gruppe
6. Kita Schwerin	24 Stunden	133	24-Stunden-Gruppe

Die rechtliche Ausgestaltung der Anforderungen für eine Über-Nacht-Betreuung stellt eine besondere Herausforderung dar, weil etwa in Bezug auf die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf

⁵⁶ diese werden in Rahmen der Gutachtenerstellung nicht betrachtet

⁵⁷ Pfahl et al., Kinderbetreuung über Nacht, Studie der Hans-Böckler-Stiftung, 03/2018, https://www.boeckler.de/pdf/p_study_hbs_382.pdf, S. 75, abgerufen am 14.05.2021.

⁵⁸ Übersicht aus Pfahl, aaO., S.20.

Kita-Betreuung und die Qualitätsanforderungen (geeignete Schlafplätze, Schlafwache, Prävention gegen sexuellen Missbrauch etc.) besondere Maßnahmen vorzusehen sind, die vom Kita-Regelbetrieb (in den Kern-Betreuungszeiten) teils erheblich abweichen.

Als besonders relevante organisatorische Regelungsbereiche einer Kita-Nachtbetreuung kommen in Betracht:⁵⁹

- Finanzierung
- Qualitätsstandards, Arbeitsorganisation und personelle Ausstattung
- räumliche Anforderungen
- Platzvergabe und Überprüfung des Nutzungsbedarfes (z. B. durch Kleinteilige, angepasste Buchungseinheiten)
- feste „Zeitanker“ und Rhythmen im Tagesverlauf

Die Ausgestaltung der Öffnungszeiten (und damit auch einer Über-Nacht-Betreuung) ist Ausdruck der Organisationshoheit der Einrichtungsträger (Trägerautonomie). Insofern verwundert es nicht, dass derzeit konkretisierende landesrechtliche Regelungen zunächst weniger auf die zeitliche und inhaltliche Ausgestaltung der Über-Nacht-Betreuung abzielen, sondern auf die besondere (höhere) Vergütung. Dies betrifft exemplarisch das

Beispiel Bayern⁶⁰:

„Außerdem sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür verantwortlich, Tagespflegepersonen leistungsgerecht zu vergüten (§ 23 SGB VIII). Es ist nachvollziehbar, dass Tagespflegepersonen eine Betreuung zur Nachtzeit nur gegen eine entsprechend leistungsgerechte Vergütung anbieten. Zum Teil haben Landkreise und kreisfreie Städte darauf bereits reagiert und es werden Betreuungsbedarfe in Randzeiten oder über Nacht daher mit einem entsprechend höheren Stundensatz nach § 23 SGB VIII vergütet.

Der Freistaat Bayern unterstützt die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und fördert die Kindertagespflege nach Maßgabe des BayKiBiG. Dabei stellt das BayKiBiG auf die

⁵⁹ nach Pfahl, aaO., S.88.

⁶⁰ Nachtbetreuung von Tagespflegekindern, <https://www.tagespflege.bayern.de/rechtsfragen/nachtbetreuung/index.php>, abgerufen am 31.03.2021.

Förderung der Trias Bildung, Erziehung und Betreuung ab. Dies schließt die Förderung zum Beispiel von Schlafenszeiten regelmäßig aus (Ausnahme Mittagsschlaf in Einrichtungen).

Ohne weitere Prüfung sind Betreuungszeiten zwischen 7 Uhr und 20 Uhr förderfähig. Bei Buchungen im Zeitkorridor von 20 Uhr bis 7 Uhr wird davon ausgegangen, dass keine Förderung in Orientierung an den Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan durch die Tagespflegeperson (mehr) stattfindet. Weist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Bildungsarbeit zwischen 20 Uhr und 7 Uhr nach, können in diesem Zeitraum bis zu zwei Buchungsstunden nach Genehmigung der nach Art. 28 BayKiBiG zuständigen Bewilligungsbehörde gefördert werden.

Die Begrenzung des Buchungszeitfaktors ist in jedem Fall zu beachten: Bei Buchungszeiten über 9 Stunden täglich erfolgt keine weitere Staffelung der Buchungszeitfaktoren, auch wenn der benötigte Betreuungsumfang in Zusammenhang mit dem Vorhaltegebot nach § 24 SGB VIII und der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit steht (§ 25 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG).“

sowie das Beispiel Baden-Württemberg (aus den Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII⁶¹)

„Über-Nacht-Betreuung und andere Betreuungszeiten

Die Kindertagespflege zeichnet sich auch durch die gezielte Hilfestellung bei besonderen Lebenslagen von Familien aus. So sind Familien vermehrt darauf angewiesen, dass sie eine Betreuungsmöglichkeit für ihre Kinder zu (sehr) ungünstigen und außergewöhnlichen Zeiten finden. Diesem Umstand wird Rechnung getragen, in dem die Anwesenheit eines Tagespflegekindes über Nacht bei einer Tagespflegeperson auf Grund der berufsbedingten Abwesenheit der Eltern berücksichtigt wird. Eine Über-Nacht-Betreuung wird von 22 Uhr bis 6 Uhr angenommen. Davon werden 50 v. H., d. h. 4 Stunden, als zusätzliche Betreuungszeiten pro Kind vergütet und mit den sonstigen im jeweiligen Monat

⁶¹ Gemeinsame Empfehlungen des Landkreistags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg und des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Arbeitshilfen_Formulare_Rundschreiben_Newsletter_Tagungsunterlagen/Rundschreiben/Rundschreiben_2020/RS_30-2020_Anlage_aus_RS_vom_30.11.2018_Anpassung_der_Rahmenbedingungen_in_der_Kindertagespflege.pdf, abgerufen am 31.03.2021.

anfallenden Stundenleistungen ausbezahlt. Andere Betreuungszeiten (z. B. Wochenende, Feiertage, im Zeitraum von 18 Uhr bis 22 Uhr) können besonders vergütet werden.“

Ein Über-Nacht-Betreuungsangebot geht regelmäßig mit einem hohen Koordinationsaufwand einher und erfordert meist zusätzlichen Personalbedarf. Dies kann im Rahmen der normalen staatlichen Förderung nicht geleistet werden. Eine zusätzliche Finanzierung für Kitas mit solchen Angeboten ist daher unverzichtbar (z. B. durch Förderprogramme, Projekte, nutznießende Unternehmen oder satzungsrechtlich festgeschriebene Elternbeiträge).

Einige Landkreise bzw. Städte beteiligen sich an den Kosten von erweiterten Betreuungszeiten, in der Regel jedoch nur für dort gemeldete Anwohner und nur für erwerbstätige Eltern. Darüber hinaus verbleibt dann noch ein erhöhter Elternbeitrag, den die Eltern über den üblichen Grundbeitrag hinaus übernehmen müssen – beispielsweise 50 Euro im Monat – zum Teil auch unabhängig davon, ob sie die erweiterten Betreuungszeiten in einem Monat tatsächlich nutzen oder nicht.⁶²

Besondere Regelungen sind insbesondere zu den Qualitätsstandards, der Arbeitsorganisation und der Personalplanung zu treffen. Der Regelungscharakter zu diesen administrativ-organisatorischen Vorgaben wird dabei satzungsrechtlich bzw. – bei freien Trägern – vertraglich oder im Rahmen der Hausordnung anzusiedeln sein. Insofern kann nur ein exemplarischer Überblick über mögliche administrative Lösungen gegeben werden.

Erforderlich für ein Über-Nacht-Angebot sind besondere Qualitätsstandards, die Begrenzung der täglichen und wöchentlichen Maximalbetreuungsdauer, eine Fokussierung auf das Kindeswohl sowie die objektive Überprüfung des vorhandenen Betreuungsbedarfes.⁶³

Eine der zentralen organisatorischen Herausforderungen liegt darin, ein flexibles Betreuungsangebot zu bedarfsgerechten/erweiterten Zeiten so zu organisieren, dass es für Beschäftigte, Eltern und Kinder zugleich planbar und verlässlich ist. Die Anforderung an Organisationsabläufen werden etwa durch eine flexible Personaleinsatzplanung gelöst. Ferner werden ein Vorankündigungsmanagement für Inanspruchnahme erweiterter Betreuungszeiten und zur Planung der

⁶² Pfahl, aaO., S. 95.

⁶³ Pfahl, aaO., S.77.

Arbeitszeiten der pädagogischen Fachkräfte empfohlen. Der erweiterte Bedarf an pädagogischen Fachkräften kann durch flexible Dienstpläne für das reguläre Betreuungspersonal, sog. „Omis“, Nebenbeschäftigungen und externe Kräfte abgedeckt werden.⁶⁴ Weitere Aspekte der Qualitätsstandards, Arbeitsorganisation und Personalplanung sind die angepasste Gestaltung der Gruppengröße, die Einhaltung eines besonderen Personal-Kind-Schlüssels sowie die Gewährleistung der Kontinuität der Betreuung.

Neben den allgemeinen baulichen Anforderungen (Brandschutz, Hygiene etc.) werden zur Über-Nacht-Betreuung räumlich getrennte Bereiche als klare Trennung zwischen der Tagesbetreuung und der Über-Nacht-Betreuung sowie eigene Betten (und Bettwäsche) für jedes Kind empfohlen.⁶⁵

III. Zusammenfassung

a. Welche Bundesländer haben die Großtagespflege geregelt und wie ist diese ausgestaltet?

Die Ausgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen ist auf Landesebene und Kommunen zum Teil sehr unterschiedlich. In manchen Bundesländern wurde von der Regelung der „Großtagespflege“ gar nicht Gebrauch gemacht, in anderen Bundesländern wurde die inhaltliche Ausgestaltungsbefugnis in den Grenzen des § 43 SGB VIII mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung und inhaltlicher Tiefe ausgeübt. Besondere Regelungen zur Großtagespflege finden sich in Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und dem Saarland.

b. Gibt es zu Kleinstkitas Regelungen in den anderen Bundesländern? Wie werden diese Organisationsformen finanziert?

In den meisten Bundesländern gibt es besondere Regelungen für Kleinstkitas. Hervorzuheben ist das in Bayern gestartete Modell „Mini-Kita“. Kleinstkitas werden als Subjektfinanzierung oder als Objektfinanzierung finanziert.

⁶⁴ Pfahl, aaO., S.88 ff.

⁶⁵ Pfahl, aaO., S.96.

c. Welches ist/sind die kleinste Kita/s in Brandenburg?

Eine der kleinsten Kitas ist die Einrichtung „Unsere kleinen Wonneproppen“ in Cottbus mit einer Kapazität von 13 Plätzen.

d. Wie viele Kleinstkitas gibt es in Brandenburg?

Insgesamt gibt es in Brandenburg 176 Kinderbetreuungseinrichtungen, die weniger als 30 Kinder betreuen und damit als Kleinstkita anzusehen sind

e. Welche alternativen Angebotsformen gibt es, in welchen Formen und mit welcher Ausgestaltung im Land Brandenburg und in der Bundesrepublik? Welche rechtlichen Rahmen gibt es dafür jeweils?

Mögliche alternative Betreuungsformen sind:

- Elterninitiativen, z. B. Eltern-Kind-Gruppe, Waldkindergarten (s. u.)
- Kurzzeit-Kinderbetreuung (Potsdam)
- Betriebskindergarten
- Leistungen eines Co-Working-Spaces
- Private Aufsichtsperson (Babysitter)

Alternative Betreuungsformen können jedenfalls dann entsprechend als Einrichtungen der Kindertagesbetreuung oder Tagespflege angesehen werden, wenn sie institutionell verfestigt und mit Räumlichkeiten verbunden sind, nicht nur selten und kurzzeitig stattfinden und zumindest zeitweilig von Fachkräften begleitet werden.

f. Welche Angebote an Eltern-Kind-Treffs gibt es in Brandenburg und in anderen Bundesländern? Wie ist ihre rechtliche und inhaltliche Ausgestaltung? Wie ist ihre rechtsanspruchserfüllende Wirkung, z. B. im Hinblick auf Zeiten der Betreuung ohne Eltern?

In Brandenburg gibt es 84 alternative Betreuungen als Eltern-Kind-Gruppe. Eine bundesweite differenzierte Betrachtung war nicht möglich. Eltern-Kind-Gruppen können je nach organisatorischer Ausformung rechtsanspruchserfüllend sein. Für eine rechtsanspruchserfüllende Wirkung müssen sie als eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder als Tagespflegevergleich anzusehen sein, d. h. Mindeststandards erfüllen.

g. Welche Regelungen der Öffnungszeiten gibt es generell für Angebote der Kindertagesbetreuung in anderen Bundesländern?

Im SGB VIII wird der zeitliche Umfang des Rechtsanspruchs bundesgesetzlich nicht zeitgenau, sondern nur bedarfsorientiert definiert. Die Betreuung in einer Tageseinrichtung bzw. in Tagespflege beschränkt sich nicht auf bestimmte Tageszeiten, sondern umfasst auch die Betreuung während des Abends – und/oder Nachtzeit, sofern sie nicht „über Tag und Nacht“ andauert. Generelle Regelungen sind nicht ersichtlich.

h. Welche Regeln zur Nachtbetreuung gibt es in anderen Bundesländern?

Konkretisierende landesrechtliche Regelungen zielen weniger auf die zeitliche und inhaltliche Ausgestaltung der Über-Nacht-Betreuung. Konkrete Regelungen gibt es etwa in Bayern und Baden-Württemberg.